

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer und die Festlegung der Hebesätze (Steuersatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung und § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogt am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Vogt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Gemeinde Vogt und den Reisegewerbetreibenden mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Vogt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|-----------------------------------------------------|---------------------|-------|
| 1. für die Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) auf | 400 % |
| b) für die sonstigen Grundstücke | (Grundsteuer B) auf | 400 % |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | | 355 % |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2020.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Vogt, 12.12.2019

Ausgefertigt!
Peter Smigoc
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.